

Josef Johann Adam von Liechtenstein ersucht den Kaiser nach dem Tod seines Vaters um Beibehaltung von Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat. Ausfertigung, o. O. 1722 März 3, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.

Allerdurchleuchtigster, großmächtigst- und unüberwindlichster römischer kayßer¹, auch in Germanien², zu Hispanien, Hungarn³ und Böheimb⁴ könig, etc., etc.

Allergnädigster kayßer und herr, herr, etc.

Euer römisch kayserliche und königliche catholischen mayestät hab ich bereits im Junio letzthin umb diese kayserliche allerhöchste gnad allerunterthänigst gebetten, sie geruhen mögten, die continuationem⁵ des fürst liechtensteinischen sitz- und stimmrechts in Comitii Imperii⁶ mittels dero an den noch Fürwährenden Reichsconvent⁷ allermildest erlassenden kayserlichen commissionsdecrets⁸ allergnädigst zu befördern.

Wan nun aber euer mayestät mir hierunter zu gratificiren⁹, vielleicht wegen deren religionszwistigkeiten bis anhero einen anstand¹⁰ gehabt zu haben scheinen, hingegen aber der churmayntzischen reichsdirector baron Otten¹¹ sowohl, als auch euer kayserliche mayestät österreichischer gesanter von Jodoci¹² mich versichern, daß deren leyder annoch fürwährenden, Gott weiß wan sich endigenden, religionszwistigkeiten ohngehindert sie in puncto continuationis¹³ den, meinem in Gott ruhenden vattern und in casum¹⁴ der erwerbenden reichsfürstenmäßigen begüeterung (wie es mittels euer mayestät allerhöchster gnad allbereits geschehen ist) seiner fürstlichen nachkommenschaft bereits anno 1713 verstatteten voti / et sessionis¹⁵ gleichwohl zu reussiren¹⁶, der vesten hoffnung leben, wan nur die sach mittels eines von euer mayestät ans Reich¹⁷ gelangenden allergnädigsten commissionsdecrets in proposition¹⁸

¹ Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 11 (1977), S. 211–218.

² Germanien: Von den Römern abgeleiteter Begriff für das heutige Mitteleuropa, grob gesprochen das Heilige Römische Reich ohne Reichsitalien.

³ Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.

⁴ Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

⁵ Fortsetzung.

⁶ „Comitii Imperii“: auf dem Reichstag.

⁷ Der Immerwährende Reichstag war von 1663 bis 1803 die Bezeichnung für die Ständevertretung im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

⁸ Kommissionsbeschlusses.

⁹ die Gunst zu erweisen.

¹⁰ Bedenken.

¹¹ Ignatius Anton Freiherr von Otten (1640–1724) war vom 14. Dezember 1700 bis zu seinem Tod kurfürstlich-mainzischer Gesandter (Direktorialgesandter, Reichsdirektor) auf dem Reichstag in Regensburg. Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Karl Otmar Freiherr von ARETIN, *Otten, Ignaz Anton Freiherr von*; in: NDB 19 (1999), S. 652; Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*. Stuttgart 2005, S. 69–71; Christian Gottfried OERTEL, *Vollständiges und zuverlässiges Verzeichnis der Kaiser, Churfürsten Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, ...*, Regensburg 1760, S. 17.

¹² Philipp Heinrich von Jodoci (gest. 1740) war ab 1706 österreichischer Gesandter und Konkommisсар auf dem Reichstag des Heiligen Römischen Reichs in Regensburg. Vgl. D. Klement Alois BAADER, *Das gelehrte Baiern oder Lexikon aller Schriftsteller ...*, Bd. 11 (A – K), Nürnberg 1804, Sp. 565.

¹³ „in puncto continuationis“: in Angelegenheit der Fortsetzung.

¹⁴ in der Sache.

¹⁵ „voti et sessionis“: Stimm- und Sitzrechts.

¹⁶ seinen Zweck erreichen.

¹⁷ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871

würde gestellt werden. Inzwischen aber nach denen sub littera¹⁹ E et F anverwarthen zweyen extracten deren von meiner Regensburger gesantschafft erhaltenen berichten de dato 1. respective²⁰ et 4. Decembris nuperi²¹ durch längere der sachen verzögerung ich in nicht geringe gefahr gesetzt werde, dieses meinem fürstlichen haus zukommende votum zu fast ohnwiderbringlichem meinem und des gesambten catholischen weesens, ja certo repectu²² euer kayserliche und königliche catholische mayestät selbst eigenen nachtheill zu verliehren, indeme einige gesantschafften anfangen wollen, ermeltes votum nicht mehr auffruffen und dem protocollo das wort „vacat“ inseriren²³ zu lassen, sondern selbiges für erloschen zu tractiren²⁴.

Als gelanget hiemit an euer mayestät meine allerunterthänigste bitt, dieselbe geruhen allergnädigst zu beybehaltung dieses mit so grosser mühe und kösten erworbenen catholischen voti, das schon im Junio vorigen 1722. jahrs allergehorsambst gebetene kayserliche commissionsdecret endlich ergehen, und hierzu den erforderlichen befehl an dero bey dem Reichstag anwesende principal- / commission durch ein allergnädigstes rescript²⁵ in kayserlichen gnaden ausfertigen zu lassen. Als wohin mich in aller unterthänigkeit allergehorsambst empfehend, ersterbe.

Euer römisch kayserliche und königliche catholische mayestät, etc.

Allerunterthänigster fürst und allergehorsambster diener.

Joseph von Liechtenstein²⁶ /

Littera E

Extract

Der von meiner Regensburger gesantschafft an mich, fürsten Joseph von Lichtenstein, unterm 1. Decembris 1722 erlassener relation²⁷.

Aus ob gedachtem fürstlichen protocoll euer hochfürstlich durchlaucht auch gnädigst ersehen werden, daß mann dero durchlaucht haus zum besten das hochfürstlich lichtensteinische votum durch das darinn sua loco et ordine²⁸ enthaltene worth „vacat“ beybehaltet, welches einige als ein erloschenes votum nicht gern gesehen, und nachdeme die continuation dieses dero voti billich auszumachen und wiederumb in rechten gang zu bringen höchst nötig, dazumahlend essen längere verweyllung nach so langen zuwartten und vacatur nach einiger wohlgesinter davorhalten, je länger je mehr nachtheilig und costbahrer fallen und endlich gar difficultiret und contradiciret werden dörfte. Wann mann selbst das tempo und der sachen dermahlige noch gutte situation diesseits negligiren solte, so uns hien und wieder nit undeutlich, dann und wann zur wahrnung / zu verstehen gegeben wird, weil wir aber nicht wissen, worauf die sach annoch am Kayserlichen Hoff beruhet, so haben wir gleichwohl zu beowachtung dero durchlauchten hauses interesse und besten unserer obligenden schuldigkeit nach solches unerinnert und unberichtet nicht lassen können, zu gnädigsten belieben stellend, ob ewer hochfürstlich durchlaucht von der sachen dermahligen beschaffenheit, auch ob und was darinn erfolgen wird, zu unserer direction und der

gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806). Köln-Weimar 2005.

¹⁸ thematisiert (vorgestellt).

¹⁹ in der Beilage.

²⁰ beziehungsweise.

²¹ neulich.

²² „certo repectu“: freilich unter Berücksichtigung.

²³ „vacat“ inseriren“: leer einfügen.

²⁴ behandeln.

²⁵ Befehl.

²⁶ Josef Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.

²⁷ Bericht.

²⁸ „sua loco et ordine“: an seinem Ort und Rang.

sachen hiesiger besserer besorg und menagierung einige gnädigste nachricht ertheillen zu lassen geruhen möchten, etc., etc.

Littera F

Extract.

Der von meiner regenspurger gesandtschaft an mich, fürsten Joseph von Lichtenstien, unterm 4. Decembris 1722 erlassenen relation.

Über dasjenige, so wir mit letzterer post in puncto continuationis euer hochfürstlich durchlaucht voti et sessionis in Fürstenrath berichtet, daß zu dero favor²⁹ wir solches durch gute freund mittels des worths „vacat“ erhalten / und in wohlmainender treuen devotion die sach bey der Reichscanzley mittls eines bekandten kayserlichen commissionsdecret zu sichern stand (zumahlen es dahier noch die rechte zeit ist, und gute disponirte aspectus unter denen gesandtschafften vorhanden) zu maturiren³⁰ gehorsamst erinnert, sollen wir in fernerer treue weiter nicht verhalten, daß die fürstliche directiones und andere uns heut confidirt³¹, was massen einige der vornehmsten fürstlichen gesandtschafften zu erkennen gegeben, daß sie künfftig nicht zugeben würden, daß das liechtensteinische votum in deliberationibus³² mehr ausgeruffen, nach dem protocoll als vacant inserirt werden solte, wan nicht bald ratione continuationis voti³³ die sach mittels erforderlicher requisition³⁴ ausgemacht würde, in erwögunng solches vigore extraditi revertus liechtensteiniani³⁵ vor erloschen zu halten seye, und daher uns mit sinceren expressionen³⁶ nachrücklich ersucht, bey euer hochfürstlich durchlaucht dahien anzutragen, daß sie dieses continuations-geschäft zu dero durchlaucht hauses besten und splendor³⁷ / zum stand bringen und daran zu seyn geruhen möchten, daß mittels des über jahr und tag erwahrteten kayserlichen commissionsdecret hier alles in sichern stand gebracht und in keine weitere gefahr desselben verlusts gesetzt werde, welcher alsdann so leicht nicht redressirt werden dörfte, zumahlen diese materia teste experientia³⁸ so vieler zurückstehender vornehmer ständen introductionen³⁹ bey Reichstügen sehr beschwährlich, delicat, periculo⁴⁰s und odios⁴¹ ist, und uns layd währe, wan das durchlauchte haus hierin gefahr lauffen und in diesen unverhofften unglücklichen standt bey länger ausbleibenden commissionsdecret gesetzt würde, was wir aber bey dieser beyder orthen stehender, uns unbekandten crysi denen fürstlichen wiederigen gesandten, allenfahls auch dem gantzen Collegio Principum⁴² hierüber zu beybehaltung und continuation des fürstlich liechtensteinischen voti et sessionis über die dermalige der sachen situation und statum causæ⁴³ an Kayserlichen Hoff zu der wiedrigen gesandten besänfftig- und beybehaltung (welches wir auf erfolgende billige remunerationen⁴⁴ noch zur zeit vertrösten) anbringen und umb uns ausser allerseithigen verandtwortung jetzt und fürs künfftig zu setzen,

²⁹ *Gunst.*

³⁰ *befördern.*

³¹ *anvertraut.*

³² *mit den Überlegungen.*

³³ „ratione continuationis voti“: *wegen der Fortsetzung des Stimmrechts.*

³⁴ *Nachsuchung.*

³⁵ „vigore extrahiti revertus liechtensteiniani“: *kraft des umgekehrten liechtensteinischen Auszugs.*

³⁶ „sinceren expressionen“: *aufrichtigen Ausdrücken.*

³⁷ *Ruhm.*

³⁸ „materia teste experientia“: *Sache aus bezeugter Erfahrung.*

³⁹ *Aufnahmen.*

⁴⁰ *gefährlich.*

⁴¹ *verhasst.*

⁴² *Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage. Darmstadt 2009, S. 21–22.*

⁴³ *Ursache.*

⁴⁴ *Belohnung.*

vorstellig machen / sollen, darüber erwartten wir gemässene baldige gnädigste instruction, etc., etc.

[*Adresse*]

An die römisch kayerliche, auch in Germanien, zu Hispanien, Hungarn und Böheimb königliche mayestät, etc., etc.

[*Dorsalvermerk*]

Allerunterthänigste bitt um allergnädigste, des bereits im Junio vorigen 1722. jahrs allergehorsambst gebettenen kayerlichen commissionsdecrets von mir, Joseph Johann Adam fürsten und regierern des hauses Liechtenstein.

Die continuation des voti und sessionis auffm reichstag betreffend.

Mit beylagen sub E et F

[*Auftragsvermerk*]

Gleichwie ihrer mayestät lengstens dero gnädigste bewilligung hierüber erthalt, also ist die expeditur in werck des bestätigten ausschusses zu vollziehen.

3. Martii 1722.